

# **Verwaltungsrichtlinie**

für die Bereitstellung von Räumen im Kreishaus Rendsburg an externe Bewerber

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Sitzungssäle 1 und 2 (Raum 51 u. 48), der Betriebssportraum U9 und der Kreistagssitzungssaal (Raum 52) des Kreishauses in Rendsburg, Kaiserstraße 8, werden über ihren eigentlichen Widmungszweck hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch externen Bewerbern zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Andere Räume der Kreisverwaltung dienen ausschließlich der Verwaltung und der Selbstverwaltung des Kreises.

## **§ 2**

### **Widmung**

1. Die in § 1 genannten Räume und Säle dienen in erster Linie der Selbstverwaltung und der Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (eigentlicher Widmungszweck).
2. Diese Räume können auch für eingeschränkt gewerbliche, kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb sowie den ggf. insoweit zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffenden Räume nicht bereits anderweitig vergeben sind.  
Eingeschränkt gewerbliche Veranstaltungen sind jene, die zwar kommerziell durchgeführt werden aber einen dienstlichen Hintergrund haben.  
Hierzu gehören beispielsweise Seminare, Fortbildungen, Erste-Hilfe-Schulungen und dergleichen.

## **§ 3**

### **Benutzungsanspruch**

1. Externe Nutzer können die in § 1 genannten Räume für eigene Veranstaltungen in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind politische Parteien, Sekten, religiöse Vereinigungen sowie Organisationen, Gruppen und Vereinigungen mit radikaler und gewaltbereiter Gesinnung, die dem Ansehen des Kreises schaden könnten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der genannten Räume und Säle für externe Bewerber besteht nicht.

## § 4

### Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

1. Die Vergabe der Räume an externe Nutzer erfolgt durch die Verwaltung des Kreises Rensburg-Eckernförde.
2. Die Benutzung der Räume setzt den Abschluss eines Vertrages voraus.
3. Die schriftliche Anfrage dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. In der schriftlichen Anfrage ist der Zweck, das Datum, die Uhrzeit, die voraussichtliche Dauer und die Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung anzugeben.
4. Der Vertrag wird schriftlich geschlossen. In den Vertrag können Auflagen und Kündigungsrechte aufgenommen werden. Er ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.
5. Die Räume einschließlich ihrer Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie sind am Ende jeder Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich ihrer Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
6.
  - a) Der Veranstalter stellt den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume einschließlich ihrer Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen. Der Veranstalter übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte.
  - b) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen den Kreis für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
  - c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
  - d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Kreis an dem überlassenen Räumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
7. Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie sonstiger Aufwendungen kann ein Entgelt nach Maßgabe des § 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben werden. Entgeltpflichtig sind insbesondere Versammlungen von Vereinen und Verbänden, Veranstaltungen von Selbsthilfegruppen und Fortbildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer.

Eine beispielhafte Liste über mögliche Bewerber liegt der Verwaltungsrichtlinie als Anlage bei. Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

## § 5

### Höhe des Nutzungsentgeltes

Räume und Säle	Entgelt pro Nutzung (inkl. USt)
Kreistagssitzungssaal	293,00 €
Sitzungsraum 1	60,00 €
Sitzungsraum 2	60,00 €
Besprechungszimmer bis 10 Personen	30,00 €
Besprechungszimmer über 10 Personen	36,00 €
Betriebssportraum	36,00 €

## § 6

### Bekanntgabe

Diese Verwaltungsrichtlinie wird durch Veröffentlichung im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgegeben.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Rendsburg, 20.12.2022

  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

## Anlage

zur Verwaltungsrichtlinie

für die Bereitstellung von Räumen im Kreishaus Rendsburg

Bewerber für Räume	Entgeltpflichtig	
	ja	nein
Kreistagsfraktion		X
Polizeidirektion		X
Kreiselternvertretung		X
Verkehrserziehung für Schülerinnen und Schüler		X
Arbeitsgemeinschaft Landkreistag		X
Schuldnerberatungsstelle		X
Kreissportverband		X
Berufsbildungszentrum		X
Beratung Rentenversicherungsanstalt		X
Jägerprüfungsausschuss		X
Jahreshauptversammlung von Vereinen u. Verbänden	X	
Treffen Eisenbahnfreunde Rendsburg	X	
Veranstaltung Selbsthilfegruppen	X	
Fortbildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer	X	